



Newsletter SteuerInfo

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
EU-Kommission: Irland soll von Apple 13 Milliarden Steuern nachfordern!	2
Aktuelle Steuerpolitik	3
Neuregelung der Erbschaftsteuer weiter offen	3
Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der Verlustverrechnung	3
Aktuelle Haushaltspolitik	4
DIHK-Hebesatzumfrage 2016: Dynamik bei der Grundsteuer B ungebrochen	4
Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer im Jahr 2015 kräftig gestiegen	7
Lage der öffentlichen Haushalte zum Ende des ersten Halbjahres 2016	8
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2016	9
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juli 2016	11
EU-Steuerpolitik	12
EU-Beihilfenverfahren in Sachen Apple / Irland	12
Aktuelles Steuerrecht	13
Umsatzsteuer: EuGH-Vorlagen zu den Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen	13
Rezensionen	16
Mehrwertsteuerrecht europäischer Staaten und wichtiger Drittstaaten	16
Bilanzierung im Handels- und Steuerrecht	16

EU-Kommission: Irland soll von Apple 13 Milliarden Steuern nachfordern!

„Emotionen sind in der Politik wie Fakten, die diskutieren wir nicht einfach weg“, sagte Staatssekretär im Bundesfinanzministerium Jens Spahn gerade der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung. Das gilt sicherlich auch für die Steuerpolitik und insbesondere für die internationale Steuerpolitik. Dass vor allem große, weltweit operierende Konzerne vermeintlich durch Gewinnverlagerungen ihre Steuerbelastung reduzieren, war die Motivation für den gesamten inzwischen gestarteten BEPS-Prozess, über den wir wiederholt in der Steuerinfo berichtet haben.

Im von der EU-Kommission durchgeführten Beihilfeverfahren gegen Irland und Apple geht es ebenfalls um die Frage, welchen Teil seines Gewinns der Apple-Konzern wo versteuert hat. Im Mittelpunkt stehen dabei aber die Besteuerungspraxis Irlands und die Frage, ob die irischen Finanzbehörden Apple in Steuervorbescheiden Sonderregelungen eingeräumt haben, die den internationalen Wettbewerb verzerren. Deshalb ist auch die EU-Wettbewerbs-Kommissarin und nicht ihr Kollege aus der Generaldirektion Steuern und Zollunion zuständig. Das macht es der Kommission insofern „leichter“, als keine einstimmige Entscheidung im Rat erforderlich ist. Das EU-Beihilfenrecht verbietet die selektive Bevorzugung von einzelnen Marktteilnehmern durch finanzielle staatliche Zuwendungen (Subventionen) oder Steuererleichterungen. Wenn ein solcher Sachverhalt zweifelsfrei nachgewiesen wird, müssen die festgestellten Beihilfen vom betroffenen Mitgliedsstaat zurückgefordert werden, um den Wettbewerbsvorteil im Nachhinein wieder zu beseitigen.

Ob und inwieweit die irische Finanzverwaltung dem Unternehmen Apple tatsächlich selektive Steuervorteile gewährt und anderen Wettbewerbern vorenthalten hat, kann ohne eine intensive Auswertung der Fakten nicht bewertet werden. Sowohl Irland als auch der Apple-Konzern bestreiten die Vorwürfe der EU-Kommission und haben angekündigt, den Sachverhalt von Gerichten überprüfen zu lassen. Der zentrale Vorwurf der zuständigen Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager (DK) zeigt die Verbindung zum angesprochenen BEPS-Prozess. Sie kritisiert, dass Irland akzeptiert habe, dass der Apple-Konzern die in Irland und anderen europäischen Ländern erwirtschafteten Gewinne so genannten Verwaltungssitzen (Head Offices) außerhalb Europas zuordnet, die im Grunde nur auf dem Papier existieren.

Zurück zum Thema Emotionen und Fakten: Die Entscheidung der EU-Kommission wurde von der bundesdeutschen Politik fast einhellig begrüßt, weil die Bereitstellung und Ausnutzung von „Steuerschlupflöchern“ international nicht länger hingenommen werden dürfe. Dass noch gerichtlich zu prüfen ist, ob es sich überhaupt um unerlaubte Beihilfen gehandelt hat, spielt dabei offenbar zunächst eine untergeordnete Rolle - ebenso die Frage, ob das Thema nicht eher von den Steuerexperten der Kommission analysiert und bewertet werden sollte. Von diesen könnte nämlich eine umfassende steuerrechtliche und steuerpolitische Abwägung vorgenommen werden. Wir werden das Verfahren weiter aufmerksam verfolgen.

Emotionen spielen auch nach wie vor eine Rolle bei den aktuellen nationalen Steuerthemen. Insbesondere bei der Neuregelung der Erbschaftsteuer braucht es offenbar einen langen Atem, um mit Fakten zu den entstehenden steuerlichen Belastungen bei Übertragungen von Eigentümer- und familiengeführten Betrieben zu überzeugen. Die Unternehmen erwarten jedenfalls vom inzwischen mit der Erarbeitung einer Lösung beauftragten Vermittlungsausschuss eine rasche Einigung. Damit könnte end-

lich die zunehmende Rechtsunsicherheit für die Betriebe beseitigt werden. Fakten hierzu und zu weiteren aktuellen Steuerthemen finden Sie wie gewohnt in der Steuerinfo.

Aktuelle Steuerpolitik

Neuregelung der Erbschaftsteuer weiter offen

Der Bundesrat hat vor der politischen Sommerpause den Vermittlungsausschuss einberufen. Der Ausschuss, der besetzt ist mit 16 Mitgliedern aus dem Bundestag und 16 Mitgliedern aus dem Bundesrat, soll einen Kompromiss für die Neuregelung finden.

Die erste Sitzung fand am 08.09.2016 statt. Hier gab es noch keine Einigung. Vielmehr vertagte sich der Ausschuss auf den 21.09.2016. In der Zwischenzeit soll eine Arbeitsgruppe wiederum die Kompromisslinien vereinbaren. Die Arbeitsgruppe ist mit 16 Mitgliedern aus Bundestag und den Ländern besetzt und tagt bereits in der 37. Kalenderwoche.

Inhaltlich werden vermutlich vor allem die vorgeschlagenen Neuregelungen in der Bewertung von Unternehmen und der Vorababschlag sowie die Stundung diskutiert werden. Aber auch die vom Bundestag beschlossene Abschmelzregelung für Vermögen über 26 Mio. Euro wird bei der Einigung eine Rolle spielen.

Sollte eine Einigung am 21.09.2016 erfolgreich sein, ist ein Abschluss des Verfahrens noch im September wahrscheinlich.

Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Verlustverrechnung

Am 02.09.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Verlustverrechnung bei Körperschaften vorgelegt. Bereits am 14.09.2016 soll dieser im Bundeskabinett beraten werden.

Gegenstand des Gesetzentwurfes ist ein neuer § 8d Körperschaftsteuergesetz (KStG), der in Ergänzung zur Mantelkaufregelung des § 8c KStG den Untergang des Verlustvortrages in bestimmten Fällen auf Antrag suspendieren soll.

Grundsätzlich geht nach § 8c KStG ein Verlustvortrag bei Kapitalgesellschaften anteilig unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent der Anteile an der Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe übertragen werden (qualifizierter Anteilseignerwechsel); bei mehr als 50 Prozent geht der gesamte Verlustvortrag unter.

Bisher gibt es hierzu zwei Ausnahmen. Erstens bleibt ein Verlustvortrag bestehen, wenn der Anteilseignerwechsel innerhalb eines Konzerns stattfindet (Konzernklausel). Zweitens bleibt er insoweit bestehen, soweit die anteiligen stillen Reserven der Kapitalgesellschaft den Kaufpreis für den Anteil übersteigen (Stille-Reserven-Klausel).

Nunmehr soll nach § 8d KStG-E der Verlustvortrag auf Antrag des Steuerpflichtigen nach einem qualifizierten Anteilseignerwechsel ebenfalls bestehen bleiben (erweiterter Verlustvortrag), wenn der Geschäftsbetrieb der Kapitalgesellschaft in den vo-

rangegangen drei Jahren unverändert fortgeführt wurde. Dabei soll der Geschäftsbetrieb „die von einer einheitlichen Gewinnerzielungsabsicht getragenen, nachhaltigen, sich gegenseitig ergänzenden und fördernden Betätigungen der Körperschaft“ umfassen.

Weiterhin darf die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb nicht einstellen, ruhend stellen oder einen zusätzlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen. Auch ist es ihr bis zum Verbrauch des erweiterten Verlustvortrages verwehrt, sich an einer Mitunternehmerschaft (Personengesellschaft) zu beteiligen oder die Stellung einer Organträgerin im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft einzunehmen. Zudem dürfen ihr keine Wirtschaftsgüter unter dem Buchwert zugeführt werden.

Der neue § 8d KStG soll erstmals auf Beteiligungserwerbe im Sinne des § 8c KStG nach dem 31.12.2015 anzuwenden sein.

Fazit: Eine Entschärfung der Mantelkaufregelung ist lange überfällig und damit richtig. Zwar sind die Vorgaben des § 8d KStG-E sehr eng gefasst, jedoch bieten sich dadurch zusätzliche Chancen bei der Finanzierung im Wagniskapitalbereich und ggf. sogar in Sanierungsfällen.

Aktuelle Haushaltspolitik

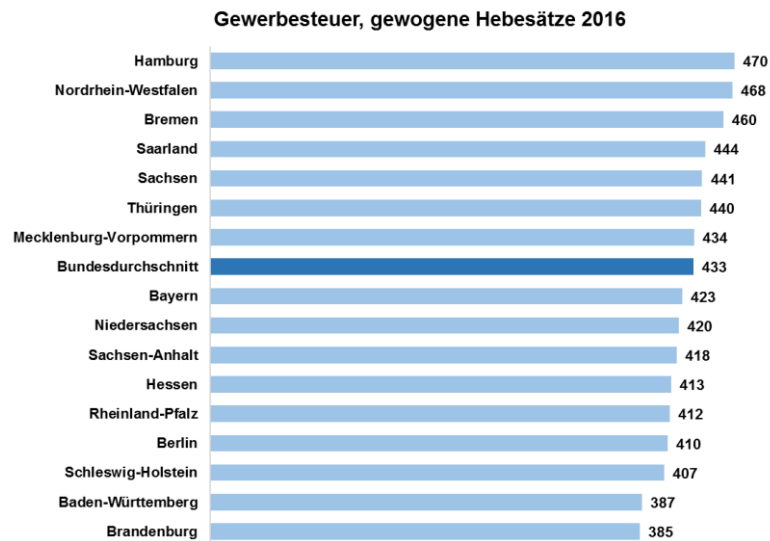
DIHK-Hebesatzumfrage 2016: Dynamik bei der Grundsteuer B ungebrochen

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland wird das Steueraufkommen auch in diesem Jahr auf einen neuen Höchstwert steigen. Bund, Länder und Gemeinden werden nach der Prognose der Steuerschätzer insgesamt gut 691 Mrd. Euro einnehmen. Auf die Gemeinden entfallen davon fast 94 Mrd. Euro, das ist ein Anstieg alleine bei den Gemeinden von nochmals 1 Prozent. Bereits 2015 waren die Steuereinnahmen der Gemeinden um fast 6 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Trotzdem wurden auch in diesem Jahr die kommunalen Hebesätze der für die Unternehmen relevanten Gewerbesteuer und der Grundsteuer B in vielen Regionen angehoben - teilweise sogar kräftig. Die insgesamt deutlich verbesserte finanzielle Lage der Gesamtheit der Gemeinden hat offensichtlich nicht verhindert, dass viele Kommunen weiter an der Steuerschraube drehen. Mit den vielerorts höheren Hebesätzen setzt sich die schleichende Verteuerung vieler deutscher Wirtschaftsstandorte fort. Bedenklich ist dabei vor allem, dass die Belastungsdifferenzen immer deutlicher werden: Die Gemeinden im Süden bleiben vergleichsweise günstig, während viele Regionen in Nordrhein-Westfalen oder in Niedersachsen an Boden verlieren.

Im Bundesdurchschnitt steigt der Gewerbesteuerhebesatz für die 677 Gemeinden von 431 (2015) auf aktuell 433 Prozent. Bei 97 der insgesamt 121 Gemeinden, die ihren Hebesatz für die Gewerbesteuer erhöht haben, betrug der Anstieg sogar 10 Prozentpunkte und mehr. Immerhin haben sechs Gemeinden den Hebesatz gesenkt. Die Unterschiede beim Gewerbesteuerhebesatz sind deshalb auch 2016 noch größer geworden: Die „TOP-20“ der Gemeinden beim Gewerbesteuerhebesatz liegen allesamt in Nordrhein-Westfalen und werden angeführt von Oberhausen (550 Prozent) und Marl (530 Prozent), dicht gefolgt von Mülheim an der Ruhr, Witten, Erftstadt, Duisburg und Hagen (jeweils 520 Prozent).

Die niedrigsten Hebesätze erheben Gemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft wirtschaftlich starker Großstädte: Monheim in Nordrhein-Westfalen (265 Prozent) und Unterhaching in Bayern (295 Prozent).



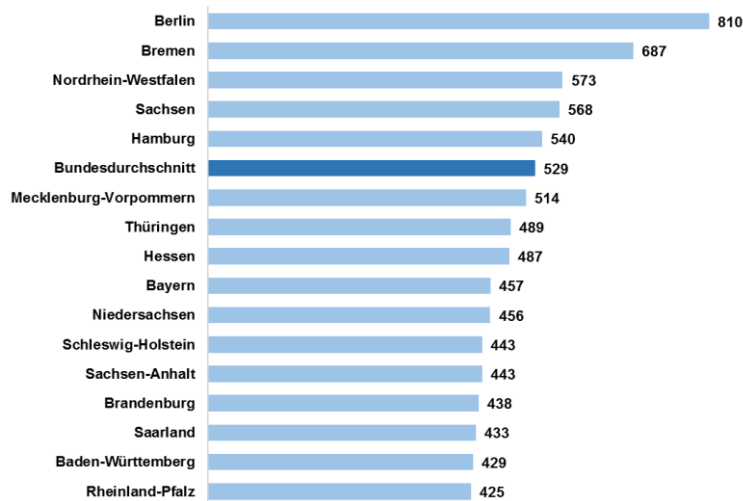
gewogener Durchschnitt der Gemeinden ab 20.000 Einwohner, Werte in %, eigene Erhebung



Werte in Prozentpunkten, eigene Erhebung

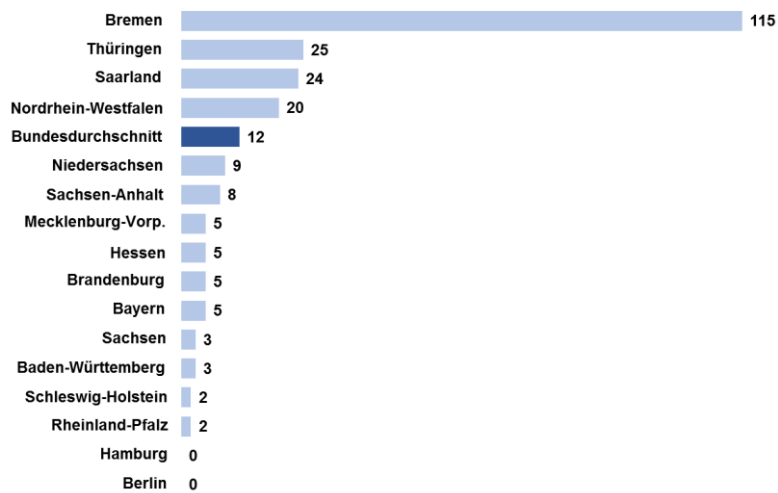
Auch die Hebesätze der für Unternehmen relevanten Grundsteuer B steigen in den Gemeinden ab 20.000 Einwohner weiter - in diesem Jahr im Bundesdurchschnitt um immerhin 12 Prozentpunkte auf nunmehr 529 Prozent. Verantwortlich hierfür sind vor allem Kommunen in Bremen, Thüringen, dem Saarland und Nordrhein-Westfalen. Seit 2014 ist der Bundesdurchschnitt um 30 Prozentpunkte gestiegen. Es geht allerdings auch anders: Drei Gemeinden in Hessen, eine in Bayern und eine in Nordrhein-Westfalen haben ihren Grundsteuer B-Hebesatz gesenkt.

Grundsteuer B, gewogene Hebesätze 2016



gewogener Durchschnitt der Gemeinden ab 20.000 Einwohner, Werte in %, eigene Erhebung

Grundsteuer B 2016 - Hebesatzveränderungen zum Vorjahr



Werte in Prozentpunkten, eigene Erhebung

Mittlerweile haben elf Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern einen Grundsteuer B-Hebesatz von über 800 Prozent, u. a. sind dies Hattingen (875 Prozent), Duisburg (855 Prozent), Overath (850 Prozent) und Castrop-Rauxel (825 Prozent). Aktuell führt die Stadt Witten in Nordrhein-Westfalen die Liste mit einem Hebesatz von 910 Prozent an.

Fazit: In nahezu allen Gemeinden sind 2015 die Steuereinnahmen aufgrund des robusten Wirtschaftswachstums deutlich gestiegen. Nach den aktuellen Prognosen wird sich dies auch 2016 fortsetzen. Trotzdem erhöhen viele Kommunen zusätzlich die Hebesätze bei den Realsteuern, um bei der Konsolidierung ihrer Haushalte voranzukommen. Zum Teil liegen den Erhöhungsrunden auch steigende fiktive Hebesätze der Länder zugrunde, auf deren Basis die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden berechnet werden. Kurzfristig kann diese Politik die kommunalen Haushalte besser aussehen lassen, auf längere Sicht drohen aber ernste Nachteile im Standortwettbewerb. Denn die Höhe der steuerlichen Belastung kann für Unternehmen ein entscheidendes Kriterium bei der Standortwahl sein.

Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer im Jahr 2015 kräftig gestiegen

Die Gemeinden in Deutschland haben im Jahr 2015 rund 58,9 Mrd. Euro aus den Realsteuern (Grundsteuer A bzw. B und Gewerbesteuer) eingenommen, soviel wie noch nie zuvor.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes fällt das Aufkommen der Realsteuern um 4,4 Prozent höher aus als 2014. Das ist eine Steigerung um 2,5 Mrd. Euro.

Die Gewerbesteuer war mit 45,7 Mrd. Euro (+4,5 Prozent) maßgeblich an diesem Ergebnis beteiligt. In elf Bundesländern lag das Gewerbesteueraufkommen über dem des Vorjahres, in fünf Bundesländern konnte das Vorjahresniveau nicht erreicht werden. Die höchste Zunahme erzielte Schleswig-Holstein mit +15,3 Prozent vor Rheinland-Pfalz mit +9,7 Prozent. Die höchsten Rückgänge gegenüber 2014 hatten hingegen die Stadtstaaten Hamburg mit -8,2 Prozent und Berlin mit -3,5 Prozent zu verzeichnen.

Über die auch für Unternehmen wichtige Grundsteuer B nahmen die Gemeinden im Jahr 2015 insgesamt 12,8 Mrd. Euro und damit 4,1 Prozent mehr als 2014 ein.

Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer lag 2015 bei 399 Prozent und damit um 2 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B nahm gegenüber 2014 bundesweit deutlich um 14 Prozentpunkte zu und lag im Jahr 2015 bei 455 Prozent. Die DIHK-Untersuchung zu den Hebesätzen der Gemeinden ab 20.000 Einwohnern - in 2015 waren das 676 Kommunen - ergab einen durchschnittlichen Hebesatz der Gewerbesteuer von 431 Prozent (+3 Prozentpunkte) und der Grundsteuer B von 517 Prozent (+17 Prozentpunkte).

Lässt man Hamburg als Stadtstaat mit Steuereinnahmen in Höhe von 1.892 Euro je Einwohner außen vor und vergleicht nur die Flächenländer bei den gesamten Steuereinnahmen der Gemeinde, so markiert Hessen bei den gemeindlichen Steuereinnahmen pro Einwohner die Spitze mit durchschnittlich 1.371 Euro je Einwohner und Mecklenburg-Vorpommern mit 649 Euro je Einwohner das Ende der Skala. Die hessischen Kommunen haben also im Durchschnitt zweimal so viele eigene Steuereinnahmen für ihre Aufgaben zur Verfügung wie die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.

Das gleiche Bild ergibt sich übrigens auch, wenn man nur das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer je Einwohner vergleicht. Auch hier, lässt man Hamburg mit 1.318 Euro je Einwohner beiseite, führt Hessen die Tabelle der Länder mit einem Gewerbesteuer-Aufkommen je Einwohner in Höhe von 927 Euro an, die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern hingegen erzielen im Durchschnitt Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 391 Euro je Einwohner.

Beim Ist-Aufkommen der Grundsteuer B führen die Stadtstaaten, allen voran erneut Hamburg, die Liste an. Bei den Flächenländern haben die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen 2015 ein Ist-Aufkommen von durchschnittlich 191 Euro je Einwohner erzielt, gefolgt von Hessen mit 171 Euro je Einwohner. Die Liste wird geschlossen durch die brandenburgischen Gemeinden mit durchschnittlich 102 Euro je Einwohner und Sachsen-Anhalt mit 100 Euro je Einwohner.

Fazit: Das Jahr 2015 war für die Entwicklung der gemeindlichen Steuereinnahmen ein gutes Jahr. Aus Sicht der Unternehmen haben die Hebe-sätze der Realsteuern mancherorts ein nicht mehr für den Standort angepasstes Niveau erreicht. Die Ergebnisse für 2016 lassen ein weiteres Auseinanderdriften der Realsteuerkraft der Gemeinden in Deutschland erwarten.

Lage der öffentlichen Haushalte zum Ende des ersten Halbjahres 2016

Ende August hat das Statistische Bundesamt vorläufige Daten zur Lage der öffentlichen Haushalte zum Stand 30.06.2016 veröffentlicht.

Der Zuwachs der Steuereinnahmen von Januar bis Juni 2016 um 4,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Gesamtstaat - das sind Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen - das erste Halbjahr mit einem stattlichen Überschuss von 18,5 Mrd. Euro abgeschlossen hat (+1,2 Prozent des BIP).

Haushaltsabschlüsse 1. Halbjahr 2016:

	Überschuss in Mrd. Euro
Bund	9,7
Länder	0,4
Gemeinden	2,5
Sozialversicherungen	5,9
Gesamt	18,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Kassenstatistik

Der Überschuss ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht von 21 Mrd. Euro auf 18,5 Mrd. Euro zurückgegangen. Sowohl der Bund als auch die Länder verzeichneten im ersten Halbjahr 2016 einen jeweils leichten Rückgang. Das Plus bei den Sozialversicherungen ist hingegen erneut gestiegen. Bei den Steuereinnahmen ist der Anstieg bei den Einkommen- und Vermögensteuern mit +6,1 Prozent knapp doppelt so hoch ausgefallen wie bei den Produktions- und Importabgaben (+3,3 Prozent).

Staat insgesamt:

	Mrd. Euro	Veränd. zum Vj. in %
Einnahmen	692,9	+4,2
darunter:		
- Steuern	365,1	+4,8
- SV-Beiträge	253,0	+3,6
- Ausgaben	674,4	+3,6
darunter:		
- Soziale Sachleistungen	145,3	+6,7
- Bruttoinvestitionen	32,1	+7,7
- Zinsausgaben	19,0	-13,8

Besonders erfreulich entwickelten sich im ersten Halbjahr die öffentlichen Investitionen, wenngleich nicht überall und vor allem nicht bei den finanzschwachen Kommunen, die dringend investieren müssten. Bei den sozialen Sachleistungen sind die

Ausgabensteigerungen auf deutlich höhere Ausgaben der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe/ Jugendhilfe sowie der Leistungen für Asylbewerber zurückzuführen.

Fazit: Erfahrungsgemäß fällt der Finanzierungssaldo des Staates in der zweiten Jahreshälfte niedriger aus. Dennoch sprechen die oberhalb der Steuerschätzung liegenden Steuereinnahmen sowie die gefüllten Beitragskassen der Sozialversicherungen dafür, dass der Überschuss des gesamten Staates auch 2016 höher ausfällt als bisher erwartet. Auch für die nächsten Jahre ist zu erwarten, dass der Gesamtstaat einen kräftigen Überschuss erzielt. Dennoch kommt es kurz- und mittelfristig darauf an, vor allem die Kommunen als der größte öffentliche Investor in seiner Investitionstätigkeit zu stärken. Es sollten vor allem alle Wege und Mittel genutzt werden, die Planungs- und Durchführungskapazitäten der Kommunen auszubauen und zu stärken. Noch immer zu häufig ersetzt die öffentliche Hand nicht einmal die Abschreibungen, sondern zehrt die Substanz auf.

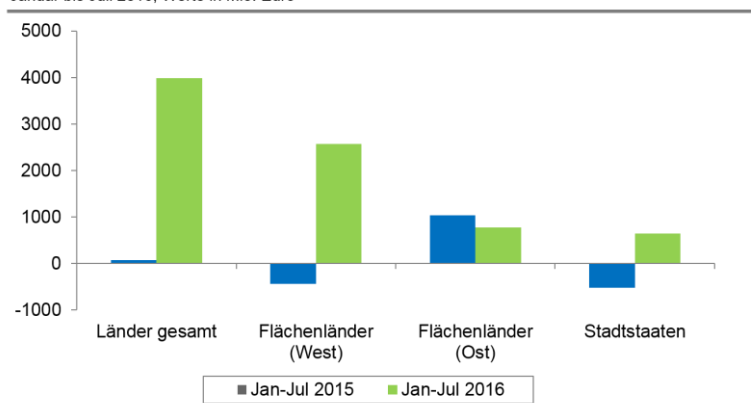
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2016

Die Länderhaushalte verzeichnen bis Ende Juli 2016 eine außerordentlich positive Entwicklung. Der Finanzierungsüberschuss schnellte binnen 12 Monaten von 75 Mio. Euro auf fast 4 Mrd. Euro hoch. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,1 Prozent, die Einnahmen jedoch mit 6,2 Prozent deutlich stärker. Die Steuereinnahmen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um stattliche 8,1 Prozent.

Deutlich rückläufig waren für die Ländergesamtheit die Zinsausgaben (-13,3 Prozent). Besonders erfolgreich läuft es derzeit in den Flächenländern (West) und in den Stadtstaaten. Die Flächenländer (West) haben ihr Finanzierungsdefizit im Juli des Vorjahres in Höhe von 432 Mio. Euro in diesem Jahr in einen Überschuss von fast 2,6 Mrd. Euro verwandelt. Der Anstieg der Einnahmen um 7,2 Prozent lag deutlich über dem der Ausgaben in Höhe von 4,9 Prozent. Die Steuereinnahmen stiegen sogar überdurchschnittlich um 8,8 Prozent. Die Stadtstaaten sind ebenfalls aus einem Defizit im Juli des Vorjahres in Höhe von 526 Mio. Euro nun in einem Finanzierungsüberschuss von 643 Mio. Euro. In der Gesamtheit der Stadtstaaten sind die Ausgaben nur um 2,3 Prozent gestiegen, wohingegen die Einnahmen um 7,3 Prozent zulegen. Der Finanzierungsüberschuss der Flächenländer (Ost) nahm um ein Viertel im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ab.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Juli 2016; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2015 und August 2016

Die erhöhten Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen spiegeln sich im starken Wachstum des Postens „laufender Sachaufwand“ wider. Über alle Länder hinweg sind diese Ausgaben von Januar bis Juli 2016 um 18 Prozent gestiegen. Die Flächenländer (West) haben Mehrausgaben von 21 Prozent, die Flächenländer (Ost) von 11 Prozent und die Stadtstaaten von 16 Prozent. Für die Gesamtheit der Länder liegt der Sachaufwand aber dennoch um 42 Prozent hinter dem geplanten Haushaltsvolumen für diese Position zurück.

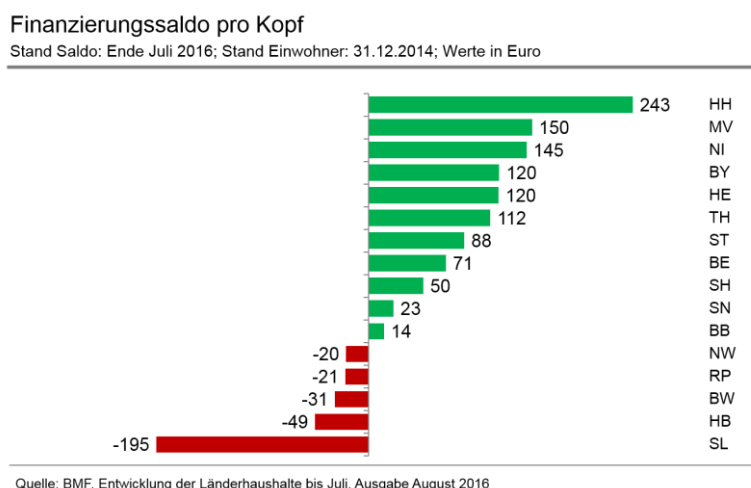
Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 15 Prozent in Hessen und einem Rückgang von fast 3 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Juli 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Juli 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Juli 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+11,6	+10,3	+10,2		Erhöhung
BY	+8,7	+6,9	+7,0	Erhöhung	
BB	+7,9	+3,0	+0,8	Erhöhung	
HE	+14,6	+13,5	+4,5	Erhöhung	
MV	-2,5	+3,4	+1,9	Erhöhung	
NI	+10,7	+3,7	-1,8	Erhöhung	
NW	+7,2	+8,2	+6,0		Minderung
RP	+3,0	-0,8	-3,7		Minderung
SL	+1,6	+1,1	+1,6		Erhöhung
SN	+1,8	-4,4	+2,3	Minderung	
ST	+6,5	+1,0	-1,2	Erhöhung	
SH	-1,8	+3,0	+5,8	Minderung	
TH	+4,8	+2,8	+1,5	Erhöhung	
BE	+5,8	+4,9	+0,3	Erhöhung	
HB	+12,3	+7,1	+3,8		Minderung
HH	+12,0	+12,2	+5,9	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2016

Nur fünf der 16 Bundesländer weisen für die Zeit von Januar bis Juli 2016 noch ein laufendes Defizit aus: Dies sind Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Bremen. Sowohl im Saarland als auch in Baden-Württemberg ist der negative Finanzierungssaldo im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Nordrhein-Westfalen ist durch die gute Einnahmeentwicklung deutlich unter eine Milliarde Defizit gerutscht. Die übrigen Länder haben durchweg mehr oder weniger

hohe Überschüsse. Unangefochten auf Platz 1 rangiert Hamburg. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ist hier besonders hoch.



Fazit: Das Bild der guten Finanzlage der Länder wird komplettiert durch einen kräftigen Überschuss des Öffentlichen Gesamthaushaltes (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) zum Ende des ersten Halbjahres. Diese Entwicklung der Länderfinanzen ist schon mehr als ein Strohfeuer. Im September sollen die Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wieder aufgenommen werden. Die Position der Länder, ein größeres Stück vom Kuchen der Gemeinschaftssteuereinnahmen zu bekommen, wird fragiler. Gerade vor dem Hintergrund größerer finanzieller Spielräume sollten die Themen Konnexität und Aufgabenzuordnung bei der Reform eine wichtige Rolle spielen. Dann eröffnen sich auch für finanzschwache Gemeinden Möglichkeiten, um auf regionaler Ebene dringend notwendige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur anzuschieben, damit die Standorte wettbewerbsfähig bleiben.

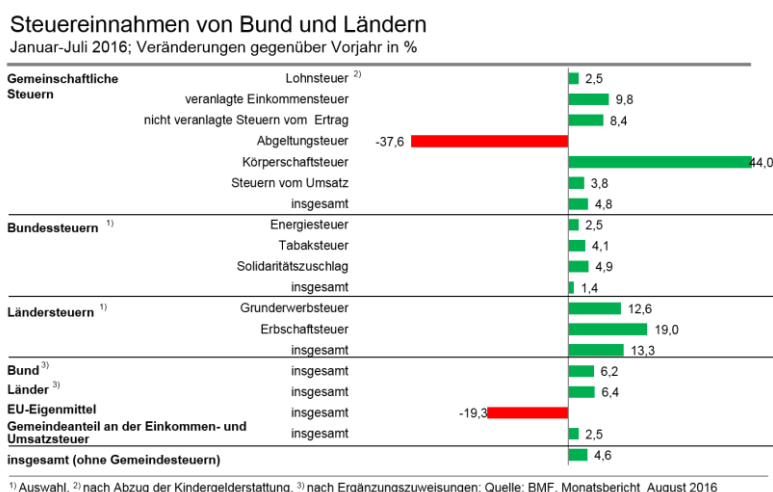
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juli 2016

Im Juli 2016 wurde das dynamische Wachstum der Steuereinnahmen seit langer Zeit durchbrochen und die Einnahmen fielen um 1,9 Prozent geringer aus als im Vorjahreszeitraum. Kumuliert beträgt der Zuwachs nach den ersten sieben Monaten 2016 aber immer noch 4,6 Prozent. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen seit Jahresanfang um 4,8 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 1,4 Prozent, die Ländersteuern legten seit Januar kräftig um 13,3 Prozent zu.

Vor allem die Steuern vom Umsatz (+0,6 Prozent, kumuliert von Januar - Juli +3,8 Prozent) legten eine Pause ein, die Lohnsteuer hingegen stieg stärker als im Juni um 2,8 Prozent (kumuliert von Januar - Juli +2,5 Prozent). Die gute binnenwirtschaftliche Dynamik, getragen vom privaten und öffentlichen Konsum, findet dann ihren Niederschlag in den Steuereinnahmen. Bei den reinen Bundessteuern verzeichneten in den ersten sieben Monaten 2016 neben dem Solidaritätszuschlag (+4,9 Prozent) die Tabaksteuer (+4,1 Prozent) und die Luftverkehrssteuer (+3,3 Prozent) größere Zuwächse.

Zum ersten Mal seit langer Zeit hat das Grunderwerbsteuer-Aufkommen im Vergleich zum Vorjahresmonat nicht zugelegt, sondern ist um 4,7 Prozent geringer ausgefallen. Kumuliert von Januar - Juli 2016 kommt die Grunderwerbsteuer aber weiterhin

auf ein Plus von 12,6 Prozent. Die Erbschaftsteuer erzielte im Juli einen kräftigen Zuwachs in Höhe von 9,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat und liegt mit +19,0 Prozent für die ersten sieben Monate dieses Jahres auch deutlich über dem Vorjahresniveau.



Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen in der Jahresbetrachtung ist auf allen Ebenen erkennbar. Die Steuereinnahmen des Bundes sind von Januar bis Juli 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,2 Prozent gestiegen (nach Bundesergänzungszuweisungen). Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Länder, die in diesem Zeitraum Mehreinnahmen in Höhe von 6,4 Prozent realisiert haben. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte weniger stark um 2,5 Prozent zu.

Fazit: Die kleine Delle aus dem Juli sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Steuereinnahmen 2016 oberhalb der Erwartungen entwickeln. Das sollte der Politik erleichtern, den Weg hin zu mehr Investitionen in öffentliche Infrastruktur einzuschlagen.

EU-Steuerpolitik

EU-Beihilfenverfahren in Sachen Apple / Irland

Die Europäische Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Irland dem Unternehmen Apple unrechtmäßige Steuervergünstigungen von bis zu 13 Mrd. Euro gewährt hat. Nach der Interpretation der EU-Kommission hat Apple auf seine in der EU erzielten Gewinne einen viel zu niedrigen effektiven Körperschaftsteuersatz gezahlt, z. B. 2003, dem Jahr der getroffenen Vereinbarungen, von 1 Prozent und noch 2014 von lediglich 0,005 Prozent. Der nominale Steuersatz liegt hingegen in Irland bei 12,5 Prozent. Nach den EU-Beihilfenvorschriften wurde Apple damit ein selektiver Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen (Konzernen) eingeräumt.

Irland wurde nunmehr aufgefordert, die rechtswidrigen Beihilfen für die Jahre 2003 - 2014 zuzüglich Zinsen zurückfordern. Der zentrale Vorwurf der zuständigen Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager (DK): Zwei von der irischen Finanzverwaltung an Apple gerichtete Vorbescheide aus den Jahren 1991 und 2007 würden nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegeln. Denn in diesen Bescheiden sei akzeptiert worden, dass der Konzern die in Irland und anderen europäischen Ländern erwirtschafteten Gewinne sog. Verwaltungssitzen (Head Offices) außerhalb Europas zuordnet, welche im Grunde nur auf dem Papier existieren.

Sowohl die irische Regierung als auch Apple haben angekündigt, gegen die Entscheidung der EU-Kommission gerichtlich vorzugehen und stellen in Abrede, dass Apple eine Vorzugsbehandlung gegenüber anderen Unternehmen erhalten habe.

Die Entscheidung wurde von der bundesdeutschen Politik fast einhellig begrüßt, weil die Bereitstellung und Ausnutzung von „Steuerschlupflöchern“ international nicht länger hingenommen werden dürfe.

Das EU-Beihilfenrecht verbietet die selektive Bevorzugung von einzelnen Marktteilnehmern durch finanzielle staatliche Zuwendungen (Subventionen) oder Steuererleichterungen. Zu Unrecht gewährte Beihilfen sind bei Feststellung dieses Sachverhalts zurückzufordern. Ob und inwieweit die irische Finanzverwaltung dem Unternehmen Apple tatsächlich selektive Steuervorteile gewährt und anderen Wettbewerbern vorenthalten hat, wird voraussichtlich in einem Gerichtsverfahren überprüft.

In der öffentlichen Diskussion wird jedoch überwiegend darauf rekuriert, dass Irland steuerliche Sonderregelungen zur Ansiedelung von Unternehmen geschaffen habe, die gerade vor dem Hintergrund der BEPS-Debatte als „unfairer Steuerwettbewerb“ qualifiziert werden müssen. Durch die hierdurch geschaffenen Steueroptimierungsmöglichkeiten könnten internationale Konzerne ihre Steuerlast erheblich reduzieren und einen Teil der Gewinne de facto steuerfrei vereinnahmen. Gefordert wird daher von den OECD- und G20-Staaten ein Verbot von nationalen Steuervorteilen und die Einführung von einheitlichen Besteuerungsstandards weltweit. Diese Argumentation geht allerdings am Kern der beihilfenrechtlichen Problematik vorbei und postuliert vielmehr internationale Steuerverteilungsvorgaben.

Aktuelles Steuerrecht

Umsatzsteuer: EuGH-Vorlagen zu den Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist die Vorlage einer korrekten Rechnung i. S. d. §§ 14, 14a UStG. Die hohen Anforderungen an die Rechnungspflichtangaben führen immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung und zur Versagung des Vorsteuerabzugs. Im vergangenen Jahr hat der Bundesfinanzhof (BFH) (Urteil vom 22.07.2015, Az. V R 23/14) gefordert, eine solche Rechnung muss nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Unter der „vollständigen Anschrift“ sei die Anschrift zu verstehen, unter der der leistende Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Der BFH stellt explizit fest, dass er nicht mehr daran festhält, dass ein „Briefkastensitz“ mit nur postalischer Erreichbarkeit ausreichen könne. Die Veröffentlichung dieses Urteils im Bundessteuerblatt im November 2015 hat bei den Unternehmen zu großer Verunsicherung geführt.

Nunmehr haben sowohl der V. Senat als auch der XI. Senat des BFH dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zwei nahezu identische Vorabentscheidungsersuchen mit der Frage vorgelegt, welche Anforderungen hinsichtlich der „vollständigen Anschrift“ an eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen sind, um dem Leistungsempfänger das Recht zum Vorsteuerabzug zu sichern. Beide Vorlagen betreffen den Vorsteuerabzug aus Rechnungen, die lediglich eine Briefkastenadresse des Lieferers nennen.

In beiden Verfahren betrieben die Kläger jeweils einen Kfz-Handel. Sie kauften Fahrzeuge bei anderen Kfz-Händlern ein. Strittig ist, ob die auf den Rechnungen angegebenen Adressen ausreichen.

Im Fall des V. Senats (Beschluss vom 06.04.2016, Az. V R 25/15) stellt sich die Frage, ob es ausreichen kann, dass sich die angegebene Anschrift des leistenden Unternehmers auf Räumlichkeiten bezieht, die dieser zwar tatsächlich angemietet hatte, die aber letztlich nicht geeignet waren, um dort geschäftliche Aktivitäten zu entfalten. Unklar ist insoweit, welche Tätigkeiten der Lieferant dort ausgeführt hat. Er vertrieb die Fahrzeuge ausschließlich im Onlinehandel.

Im Fall des XI. Senats (Beschluss vom 06.04.2016, Az. XI R 20/14) entsprach die angegebene Anschrift des leistenden Unternehmers zwar dessen statuarischem Sitz, von dem aus er aber ebenfalls keine geschäftliche Aktivität entfaltet hat. Der leistende Unternehmer war unter dieser Anschrift tatsächlich postalisch erreichbar. Der eigentliche Geschäftsbetrieb befand sich an einer anderen Adresse.

Beide Senate möchten im Wesentlichen Antworten auf folgende Fragen:

- Erfordert die „vollständige Anschrift“, dass dort eine wirtschaftliche Aktivität entfaltet werden muss? Sofern dies verneint wird, reicht eine Briefkastenadresse? Und welche Anschrift hat ein Unternehmer ohne Geschäftslokal (z. B. des Internet-handels) in der Rechnung anzugeben?
- Darf der Vorsteuerabzug versagt werden, nur weil nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt sind?
- Ist es europarechtlich zulässig, gutgläubige Unternehmer auf das Billigkeitsverfahren zu verweisen?

Die beiden Vorlagen sind nach Ansicht des BFH erforderlich geworden, da der EuGH in der Entscheidung „PPUH Stehcemp“ (Urteil vom 22.10.2015, Az. C-277/14) anscheinend eine großzügigere Sichtweise bzgl. der formellen Rechnungsvoraussetzungen anwendet. In dem Entscheidungsfall gewährt der EuGH den Vorsteuerabzug, obwohl die Rechnungen von einem nicht existenten Wirtschaftsteilnehmer ausgestellt wurden und es unmöglich ist, die Identität des tatsächlichen Lieferers festzustellen. Er stellt neben den formellen Voraussetzungen (Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung) auch auf materielle Aspekte ab.

Der V. Senat hat Zweifel, ob seine bisherige ständige Rechtsprechung, nach der die formellen Rechnungsvoraussetzungen die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers voraussetzt, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, mit dieser Rechtsprechung des EuGH in Einklang steht. Nach Ansicht des XI. Senats ist vor dem Hintergrund dieser EuGH-Entscheidung für das Vorsteuerabzugsrecht des Leistungsempfängers ggf. nicht entscheidend, ob unter der in der Rechnung angegebenen Adresse eine wirtschaftliche Tätigkeit des Leistenden ausgeübt wird.

Letztlich ist nach Ansicht des BFH zu klären, ob bei Fehlen formeller Rechnungsvoraussetzungen nicht dennoch der Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren zu gewähren sei. Dies erscheine insbesondere insofern gerechtfertigt, als es für einen den Vorsteuerabzug begehenden Steuerpflichtigen regelmäßig nicht möglich sei, die in

der Rechnung angegebene Anschrift auf eine dort ausgeführte wirtschaftliche Aktivität hin zu verifizieren - insbesondere dann nicht, wenn diese Anschrift tatsächlich der Sitzanschrift entspreche. Der BFH hält den Verweis auf das Billigkeitsverfahren zwar für EU-rechtskonform. Allerdings könnte es dem Effektivitätsgrundsatz widersprechen, den Steuerpflichtigen auf ein zweistufiges Verfahren zu verweisen.

Fazit: Die strengen Anforderungen an die „vollständige Anschrift“ des leistenden Unternehmers haben in der Wirtschaft für erhebliche Verunsicherung geführt. Viele Unternehmen nutzen eine Postfachadresse - und das völlig ohne betrügerische Absichten! Eine moderate Entscheidung des EuGH wäre daher wünschenswert. Bis diese vorliegt, sollte im Streit mit den Finanzbehörden in entsprechenden Fällen das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Mehrwertsteuerrecht europäischer Staaten und wichtiger Drittstaaten



- 28 Länder im Überblick -
von Matthias Feldt, Diana Ellenberg, Erik Brutscheidt, Marc R. Plikat
und Daniela Gerhards
4. Auflage. 2016, 842 Seiten, gebunden,
99,00 Euro
ISBN 978-3-482-59384-0
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Der praktische Ratgeber zur Mehrwertsteuer in 28 Ländern

Das Mehrwertsteuerrecht unterliegt einem stetigen Wandel. Ständige Gesetzesänderungen sowie Abweichungen vom deutschen Umsatzsteuerrecht machen es dem Praktiker immer schwerer, sich im ausländischen Mehrwertsteuerrecht zurechtzufinden.

Dieser Ratgeber schafft Klarheit! Er unterstützt Sie bei der Erfüllung Ihrer mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen im Ausland. Das Werk vermittelt einen ersten Überblick über die für alle Mitgliedstaaten der EU verbindliche Mehrwertsteuersystemrichtlinie und stellt deren Umsetzung in den einzelnen Ländern dar. Zudem erläutert der Ratgeber das Mehrwertsteuerrecht ausgesuchter Drittländer (China, Indien, Liechtenstein, Norwegen, Russland, Schweiz, Türkei). Das Buch liefert konkrete Entscheidungsgrundlagen mit Handlungsempfehlungen zur korrekten Abwicklung geschäftlicher Transaktionen. Neben praktischen Tipps beispielsweise zur Abwicklung von Reihengeschäften, Werklieferungen und Konsignationslagergeschäften finden Sie hilfreiche Hinweise zur Wahrung von Formvorschriften. Zudem enthält das Handbuch zahlreiche Beispiele und nützliche Formularvordrucke der einzelnen Länder sowie andere Anlagen.

Die Online-Version ist inklusive! Einen Freischaltcode finden Sie im Buch.

Bilanzierung im Handels- und Steuerrecht



Klaus von Sicherer
4., überarbeitete Aufl. 2016, Softcover, 231 S., 51 Abb.,
29,99 Euro
ISBN 978-3-658-13986-5
Verlag Springer Gabler, Heidelberg

Dieses Buch führt als Grundlagenwerk in die sehr komplexe Bilanzierungsproblematik des Handels- und Steuerrechts ein. Es werden grundsätzliche Fragen der Bilanzrhetorik diskutiert, die im betrieblichen Rechnungswesen eingebettet sind. Darauf aufbauend werden die handels- und steuerrechtlichen Sonderheiten behandelt. Um die Sachverhalte besser verstehen zu können, werden in diesem Buch schwierige Vorschriften mit vielen anschaulichen Abbildungen visuell erläutert. Der Lernerfolg kann schließlich anhand einschlägiger Fragen und Aufgaben sowie dazugehöriger Lösungen kontrolliert werden.

Die 4. Auflage berücksichtigt den aktuellen Rechtsstand (inkl. BilRUG).

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Bemerkung:

Die SteuerInfo wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in der SteuerInfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.